



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines
Gesetzes zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
(IGV) vom 23. Mai 2005
(vom 18.10.2024)

Berlin, xx.12.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Am 01.06.2024 hat die Weltgesundheitsversammlung Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO verabschiedet, welche für die Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend sind. Diese sollen nun in nationales Recht umgesetzt werden.

Viele der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der IGV ergeben sich aus Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie. Die Bundesärztekammer begrüßt die Einführung der neuen Kategorie „pandemischen Notlage“ einer gesundheitlichen Notlage. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Betonung der Ausstattung und Lieferketten von „maßgeblichen Gesundheitsprodukten“. Dies hatte die Bundesärztekammer bereits während der Pandemie angemahnt. Auch eine bessere und transparentere Abstimmung der Vertragsstaaten und Koordination durch die WHO werden unterstützt. Insgesamt begrüßt die Bundesärztekammer im Grundsatz die Änderungen und Ergänzungen der IGV.

Einen besonderen Fokus richtet die Bundesärztekammer mit der Stellungnahme auf die geplante Einrichtung einer neuen IGV-Behörde neben der IGV- Anlaufstelle in Kapitel A. Nach Auffassung der Bundesärztekammer braucht es keine weitere Behörde, wenn dem RKI diese Funktion in Ergänzung zum GMLZ übertragen wird.

Die Bundesärztekammer weist auf eine Unklarheit in der deutschen Übersetzung hin. Dort werden „medical examinations“ mit „ärztliche Untersuchungen“ übersetzt, die von Gesundheitspersonal durchgeführt werden. Die Bundesärztekammer möchte klarstellen, dass ärztliche Untersuchungen immer von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden sollten. Die deutsche Übersetzung sollte hier präzisier sein.

2. Stellungnahme im Einzelnen

RefE eines Gesetzes zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Kapitel A. Problem und Ziel, Artikel 1 und 3 / IGV der WHO, Artikel 4

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 1 und Artikel 3 des Referentenentwurfs: Im Gesetz wird die Einrichtung einer „nationalen IGV-Behörde“ (Artikel 1 und 3) als benannte oder eingerichtete Stelle für die Koordinierung der Umsetzung der IGV eingeführt.

IGV der WHO, Artikel 4: Die 77. Weltgesundheitsversammlung in Genf hat am 1. Juni 2024 Änderungen der IGV beschlossen. Durch die Änderungen wird u. a. die Einrichtung einer „nationalen IGV-Behörde“ als benannte oder eingerichtete Stelle für die Koordinierung der Umsetzung der IGV eingeführt. Jeder Vertragsstaat bestimmt bzw. errichtet gemäß Artikel 4 Satz 1 im Einklang mit seinem nationalen Recht und Kontext eine oder zwei Stellen, die als nationale IGV-Behörde und als nationale IGV-Anlaufstelle dienen, sowie die in seinem jeweiligen Hoheitsbereich für die Durchführung der Gesundheitsmaßnahmen nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Der Referentenentwurf geht nicht explizit auf bestimmte bestehende Behörden ein, die die koordinierenden Aufgaben übernehmen soll. (Es wird allgemein von einer nationalen IGV-Behörde gesprochen).

Seit dem Jahr 2010 ist in Deutschland die nationale IGV-Anlaufstelle das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) Ansprechpartner für die WHO. Das GMLZ wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) betrieben und liegt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

In allen Fällen, die übertragbare Krankheiten betreffen, wurden die Bearbeitung der Meldung sowie ggf. notwendige weitere Maßnahmen vom Robert Koch-Institut (RKI) koordiniert, ohne dass sie explizit als IGV-Behörde für diese Aufgaben benannt war.

C) Präzisierungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer plädiert dafür, dass das RKI eine stärkere Rolle bei der Pandemiebekämpfung einnimmt und die Rolle und Aufgabe einer nationalen IGV-Behörde übernimmt. Dabei soll mit der GMLZ (IGV-Anlaufstelle) weiterhin abgestimmt zusammengearbeitet werden, aber unter den angegebenen Rollenveränderungen. Das Wissen über Infektionserkrankungen, auch bei Ausbrüchen pandemischen Ausmaßes, ist bei dem RKI als oberste Bundesbehörde des Bundesgesundheitsministeriums für Gesundheit gebündelt. Von dort aus können die angesprochenen Änderungen der IGV systematisch national koordiniert werden. Nach Ansicht der Bundesärztekammer muss hierfür keine neue Behörde aufgebaut werden.